

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Maßnahme

ALT_Juri-Gagarin-Ring_Ka 2. BA Trommsdorffstraße bis Krämpferstraße

Objekt - Nr. der Stadt: 100322

Leistung	Vergabe-Nr.
LT 02 Abwasser, LT 03 Wasserversorgung, LT 04 Elektroversorgung / Tiefbau, LT 05 Gasversorgung / Tiefbau, LT 07 Straßenbeleuchtung, LT 08 Straßenbau, LT 09 LSA - Trasse A / Tiefbau, LT 14 Allgemeine Leistungen und LT 24 Kelleraußenwandsanierung	ÖAB 032/26-66

1 Bereitstellungspflicht des Auftraggebers (§ 4 Nr. 4 VOB/B)

1.1	Der Auftraggeber stellt	nicht zur Verfügung	zur Verfügung	unentgeltlich	gegen Entgelt (siehe Nr. 1.2)
<input checked="" type="checkbox"/> Lager- und Arbeitsplätze	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> →	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Zufahrtswege	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> →	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Wasseranschlüsse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> →	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Stromanschlüsse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> →	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstige Anschlüsse		<input type="checkbox"/> siehe Nr. 1.2			

1.2 Entgeltbestimmungen bzw. Sonstige Anschlüsse

2 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

2.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 15.06.2026.
- spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von zwölf Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am 16.07.2027.
- innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

- 2.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:
- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
 - vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
 - folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

3 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 3.1 Der Auftragnehmer hat bei schuldhafter Überschreitung der unter Punkt 2 als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
- 0,2 Prozent der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer); Beiträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der objektiv richtigen Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 3.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der tatsächlich geschuldeten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den im vorherigen Satz genannten Prozentsatz des Teils der tatsächlich geschuldeten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 3.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfristvereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf _____ Tage.

5 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten. Dies gilt sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beträgt.

6 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme). Dies gilt sofern die vorläufige Abrechnungssumme mindestens 250.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beträgt.
- Sicherheit für die Mängelansprüche ist in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge zu leisten. Dies gilt sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beträgt.

7 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss diesem inhaltlich vollständig entsprechen und zwar für

- die Vertragserfüllung

Vordruck BU 1

- die Mängelansprüche Vordruck BU 2
- die vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Vordruck BU 3
Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B

8 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Techn. Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

9 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

10 Einholung von Genehmigungen

10.1 Einholung der Grabegenehmigung

- Die Erarbeitung der Unterlagen zur Beantragung der Grabegenehmigung ist durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Der Antrag auf die Grabegenehmigung ist vom Auftragnehmer zu unterzeichnen und dem Auftraggeber unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur Unterschrift vorzulegen. Entstehende Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- Die Grabegenehmigung wird durch den Auftraggeber gestellt. Ansprechpartner des Auftraggebers ist

10.2 Antragstellung auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen

- Der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Abs. 6 StVO (VRAO) ist durch den Auftragnehmer einschließlich ortsbezogen anwendbarer Verkehrszeichenpläne sowie Umleitungsplan (sofern erforderlich) beim Tiefbau- und Verkehrsamt einzureichen. Entstehende Kosten für die Planungen der Verkehrsführung während der Bauzeit sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Durch den Auftraggeber wird dem Auftragnehmer ein Antrag auf Gebührenbefreiung übermittelt, welcher dem Antrag VRAO beizulegen ist, sodass keine Verwaltungsgebühren für die Erteilung der VRAO anfallen.
Ansprechpartner des Auftraggebers für den Antrag auf Gebührenbefreiung ist Herr Bechmann

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 11.1** Vertragsbestandteil werden auch die "Zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen der beteiligten fachlich zuständigen Auftraggeber / Versorgungsunternehmen (fzAG). Dabei gelten die Vertragsbedingungen der fzAG für ihre Leistungstitel anstelle denen der Stadtverwaltung Erfurt.
- 11.2** Die unter Punkt 7 "Bürgschaften" abgeforderten Unterlagen für die Mängelansprüche sind getrennt nach Auftraggeber zu übergeben (keine Gesamtbürgschaft für Mängelansprüche an den koordinierenden Auftraggeber (koAG)). Rückgabe der Bürgschaften nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (ZTV-VOB-TVA) auf Anforderung.
- 11.3** Festlegungen zur "Bauüberwachung" und "Rechnungslegung"
koAG = koordinierender Auftraggeber
Stadtverwaltung Erfurt Tiefbau- und Verkehrsamt, Abt. Bau, Steinplatz 1, 99085 Erfurt

fzAG = in der gemeinsamen Baumaßnahme beteiligte fachlich zuständige Auftraggeber (siehe Aufzählung)

Leistungstitel = Leistungen der sich jeweils beteiligten fzAG / Versorgungsunternehmen oder Fachämter der Stadt Erfurt (Aufzählung sh. unten)

Nr.	Leistungstitel	Objekt-/Bauüberwachung Punkt 1	Rechnungen an: Punkt 2
LT 02	Abwasserentsorgung fzAG = Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung Entwässerungsbetrieb 99111 Erfurt	1-Stadtverwaltung Erfurt Tiefbau- u. Verkehrsamt, Abt.Bau, Steinplatz 1, 99085 Erfurt Die Festlegung des Arbeitsverantwortlichen und des Verantwortlichen für die örtliche Bauüberwachung erfolgt im konkretisierten Ergänzungsschreiben des TVA nach Zuschlagserteilung. 2-Stadtverwaltung Erfurt, Entwässerungsbetrieb 99111 Erfurt Die Rechnungslegung erfolgt über den für die örtliche Bauüberwachung Verantwortlichen.	
LT 03	Wasserversorgung fzAG = ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	1-SWE Netz GmbH Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt Der Baubeauftragte wird im konkretisierten Ergänzungsschreiben der SWE benannt. 2-ThüWa ThüringenWasser GmbH c/o SWE Netz GmbH, Abteilung ND Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt Die Form der Rechnungslegung wird im konkretisierten Ergänzungsschreiben der SWE benannt.	
LT 04	Elektroversorgung fzAG = SWE Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	1-SWE Netz GmbH Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt Der Baubeauftragte wird im konkretisierten Ergänzungsschreiben der SWE benannt. 2-SWE Netz GmbH, Abteilung ND Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt Die Form der Rechnungslegung wird im konkretisierten Ergänzungsschreiben der SWE benannt.	
LT 05	Gasversorgung fzAG = SWE Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	1-SWE Netz GmbH Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt Der Baubeauftragte wird im konkretisierten Ergänzungsschreiben der SWE benannt. 2-SWE Netz GmbH, Abteilung ND Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt Die Form der Rechnungslegung wird im konkretisierten Ergänzungsschreiben der SWE benannt.	
LT 07	Straßenbeleuchtung fzAG = Stadtverwaltung Erfurt Tiefbau- und Verkehrsamt 99111 Erfurt	1-Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- u. Verkehrsamt Abt. Bau, Steinplatz 1, 99085 Erfurt Die Festlegung des Arbeitsverantwortlichen beim fzAG und des Verantwortlichen der örtlichen Bau- überwachung erfolgt im konkretisierten Ergänzungsschreiben des TVA nach Auftragserteilung. 2-Die Rechnungslegung erfolgt über den für die örtliche Bauüberwachung Verantwortlichen und den fzAG.	

Nr.	Leistungstitel	Objekt-/Bauüberwachung Punkt 1	Rechnungen an: Punkt 2
LT 08	Straßenbau fzAG = Stadtverwaltung Erfurt Tiefbau- und Verkehrsamt 99111 Erfurt	1-Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- u. Verkehrsamt Abt. Bau, Steinplatz 1, 99085 Erfurt Die Festlegung des Arbeitsverantwortlichen und des Verantwortlichen für die örtliche Bauüberwachung erfolgt im konkretisierten Ergänzungsschreiben des TVA nach Auftragerteilung 2-Die Rechnungslegung erfolgt über den für die örtliche Bauüberwachung Verantwortlichen.	
LT 09	Lichtsignalanlage (LSA) fzAG = Stadtverwaltung Erfurt Tiefbau- und Verkehrsamt 99111 Erfurt	1-Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- u. Verkehrsamt Abt. Bau, Steinplatz 1, 99085 Erfurt Die Festlegung des Arbeitsverantwortlichen beim fzAG und des Verantwortlichen der örtlichen Bauüberwachung erfolgt im konkretisierten Ergänzungsschreiben des TVA nach Auftragerteilung. 2-Die Rechnungslegung erfolgt über den für die örtliche Bauüberwachung Verantwortlichen und den fzAG	
LT 14	Allgemeine Leistungen fzAG = alle beteiligten fzAG unter Koordinierung des Tiefbau- und Verkehrsamtes	1-Stadtverwaltung Erfurt Tiefbau- u. Verkehrsamt als koAG, Abt. Bau, Steinplatz 1, 99085 Erfurt Die Festlegung des Arbeitsverantwortlichen und des Verantwortlichen für die örtliche Bauüberwachung erfolgt im konkretisierten Ergänzungsschreiben des TVA nach Auftragerteilung 2-Alle Rechnungen sind 3-fach über die örtliche Bauüberwachung an das Tiefbau- u. Verkehrsamt und zugleich bei allen beteiligten Versorgungsunternehmen als fzAG einzureichen. Die Rechnungen sind prozentual auf zu splitten. Die dazu erforderliche Vorgabe für die Rechnungsaufteilung erfolgt nach Auftragerteilung.	
LT 24	Kelleraußenwandsanierung fzAG = Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts – Sparte Facility Management Hauptstelle Erfurt Drosselbergstr. 2 99097 Erfurt	1-Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt Die Festlegung des Arbeitsverantwortlichen und des Verantwortlichen für die örtliche Bauüberwachung erfolgt im konkretisierten Ergänzungsschreiben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nach Auftragerteilung 2-Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts – Sparte Facility Management, Hauptstelle Erfurt Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt Die Rechnungslegung erfolgt über den für die örtliche Bauüberwachung Verantwortlichen.	

- 11.4 Während der vereinbarten Ausführungszeit ist mit witterungsbedingten Unterbrechungen zu rechnen. Entsprechend VOB Teil B § 6, Abs. 2 (2) gelten diese Witterungseinflüsse nicht als Behinderung. Der AN hat alle diesbezüglichen Aufwendungen bei der Kalkulation seines Angebotes zu berücksichtigen und in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Als Beispiele hierfür seien u.a. genannt:
-zusätzliche Aufwendungen bei der Baustelleneinrichtung und -räumung infolge witterungsbedingter Unterbrechungen

- zusätzliche Aufwendungen bei der Sicherung der Baustelle während witterungsbedingter Unterbrechungen
- zusätzliche Aufwendungen bei der Aufholung von Terminverzügen infolge witterungsbedingter Unterbrechungen
- zusätzliche Aufwendungen bei der Ausführung der vereinbarten Bauleistungen infolge ungünstiger Witterungsbedingungen

"Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen"